

Beitragsordnung
der InwesD – Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.
vom 01.03.2018

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung fußt auf § 5 der Satzung der InwesD e.V. und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

§ 2

Veranlagung und Fälligkeit der Beiträge (§ 5 Abs. 2 der Satzung)

Jedes Mitglied erhält eine Beitragsrechnung.

Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

Unabhängig von der Beitragsrechnung ist der Beitrag bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres bzw. spätestens einen Monat nach Beitritt fällig.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von € 20 erhoben.

§ 3

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind Voll- und Gastmitglieder. (§ 3 der Satzung)

Nicht beitragspflichtig sind

- Verbände im Rahmen einer gegenseitigen kostenlosen Mitgliedschaft ohne Stimmrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der Satzung)
- Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 6 der Satzung)

§ 4

Höhe des Beitrags

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2018 beträgt die Höhe des jährlichen Beitrags für Voll- und Gastmitglieder einheitlich je Mitglied

1.200,- €.